

## 8. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

### 8. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777 ff.) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 20.03.2017 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 23.03.2015 wird geändert und wie folgt gefasst:

1. Im § 5 Abs. (2) werden nachfolgende Änderungen vorgenommen.

a) Ziffer 5. wird nach dem Wort „betreten“ wie folgt ergänzt.

„beziehungsweise zu befahren“

b) Der Punkt am Abschluss des Textes der Ziffer 9. wird durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgende Ziffer 10. hinzugesetzt.

„10. das Befahren mit einer von der Friedhofsverwaltung erteilten Ausnahmegenehmigung außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung einer Karenzzeit von 30 Minuten.“

2. In § 11 Abs. (1) werden folgende Sätze 2 und 3 ergänzt.

„Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandener Leichenreste und Aschekapseln können diese mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aus- und umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht gestattet.“

3. Im § 14 Abs. (3) wird folgender Satz 2 ergänzt.

„Auf Urnenwahlgrabstätten lt. Abs. 2 Ziffern 5. und 6. kann ein Sarg bis zu einer maximalen Länge von 60 cm beigesetzt werden. Es wird eine Stelle je Grabstätte belegt.“

## 8. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

4. In § 31 Abs. (1) werden Ziffer 7. ergänzt und die Ziffer 17. hinzugefügt.

- a) Die Ziffer 7. wird nach dem Wort „beschädigt“ wie folgt ergänzt.  
„oder Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt betritt beziehungsweise befährt;“
- b) Der Punkt am Abschluss des Textes der Ziffer 16. wird durch ein Semikolon ersetzt und der Punkt 17. ergänzt

„17. § 5 Abs. (2) Nr. 10 außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung der Karenzzeit von 30 Minuten die Friedhöfe befährt.“

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Artikel 3 – Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

Schwerin, den 21.6.17  
Datum der Ausfertigung

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister (DS)



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 30.06.2017  
(Veröffentlichungsdatum)

